



Schulverband Adelsried/Bonstetten



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Adelsried-Bonstetten (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Adelsried-Bonstetten

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Adelsried-Bonstetten
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 86477 Adelsried, Dillinger Straße 2 (Gemeinde Adelsried).
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel.
- (4) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Adelsried und Bonstetten.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Die Organe des Schulverbands sind:
 - a) Die Schulverbandsversammlung.
 - b) Der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).
- (2) Ein beschließender Verbandsausschuss wird nicht gebildet. Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Adelsried und Bonstetten. Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben festgesetzten Schulsprengel.

§ 3 Sitz- und Stimmenverteilung in der Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen

(Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.

- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der ersten Bürgermeister den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 6 Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Schulverbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach der Zweckvereinbarung zwischen der geschäftsführenden Gemeinde und dem Schulverband.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung obliegt der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen beratenden Rechnungsprüfungsausschuss mit 2 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 10 Finanzbedarf des Schulverbandes

- (4) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (5) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.
- (6) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art.47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachung des Schulverbandes

¹Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsried (Aus dem Holzwinkel) amtlich bekannt gemacht. ²Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 02.03.2021 außer Kraft.

Adelsried, den 08.07.2026


Sebastian Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

